Aurélie Salamin

Rechenschaft in der Vergangenheitsbewältigung: Eine juristisch-politische Analyse der Aufarbeitung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten

Accountability and Dealing with the Past: A Legal and Political Analysis of Efforts to Address the Use of Children in Armed Conflicts

Abstract: This article is situated within broader efforts to address the use of children in armed conflicts. It is guided by the overarching objective of ensuring the long-term protection of children from armed conflict. Particular emphasis is placed on aligning post-conflict responses to children's involvement in armed groups with the principle of the best interests of the child. Child soldiering is a multidimensional phenomenon. Because former child soldiers are deemed simultaneously innocent and guilty, their situation challenges established categories and assumptions. Within armed groups, children are often caught in a complex interplay of coercion, instrumentalisation, and personal agency. Reducing child soldiers exclusively to vulnerable victims or witnesses fails to capture the full complexity of their experiences and identities and may also hinder their reintegration into society. Drawing on a nuanced concept of responsibility, this article demonstrates how accountability can be understood and addressed in a manner that is consistent with the best interests of the child.

Keywords: child soldiers, accountability, dealing with the past, reintegration, children's rights

Aurélie Salamin holds a BA in Social Work and Social Policy from the University of Fribourg. While pursuing her MA in European Global Studies, she spent a semester studying at the University of Bologna in Italy. After graduation, she worked six months at the Embassy of Switzerland in Berlin. Her interdisciplinary engagement with conflict and its various dimensions has been a recurring theme throughout her academic journey and served as a key inspiration for her master's thesis.

Einleitung

Im Jahr 2025 erreichte Gewalt gegen Kinder in bewaffneten Konflikten ein ausserordentlich grosses Ausmass. Die Vereinten Nationen verzeichneten im Jahr 2025 insgesamt 38,558 schwere Verstösse, von denen 24,174 Kinder betroffen waren. Dies ist laut Bericht die höchste Zahl von Kindern, die seit Beginn des Mandats betroffen sind. Die meisten Verstösse betrafen die Tötung (6266) und Verstümmelung (7958) von 14 224 Kindern, gefolgt von Fällen der Verweigerung des humanitären Zugangs (8322) und der Rekrutierung und des Einsatzes von 6607 Kindern sowie der Entführung von 4573 Kindern.[1] Mehr als jedes fünfte Kind der Welt lebte 2024 weniger als 50 Kilometer von bewaffneten Kampfgebieten entfernt.[2] Die sich wandelnde Art, Komplexität und Intensität bewaffneter Konflikte, der Einsatz moderner Waffen in bewohnten Gebieten, gezielte oder willkürliche Angriffe auf Zivilisten und zivile Objekte einschliesslich Infrastruktur sowie das Aufkommen neuer bewaffneter Gruppen sind neben akuten humanitären Notsituationen, der eklatanten Missachtung des humanitären Völkerrechts sowie schweren Verstössen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen Ursachen für eine alarmierende Zunahme schwerer Verstösse gegen die Rechte von Kindern. Die Rekrutierung von Kindern, unabhängig davon, ob sie freiwillig oder erzwungen erfolgt, wird als ein schwerwiegender Verstoss gegen das Kindeswohl betrachtet. Diese Haltung wird auch vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) unterstützt, der die Zwangsrekrutierung oder Eingliederung von Kindern als Kriegsverbrechen und als gravierende Verletzung der Kinderrechte in bewaffneten Konflikten einstuft.[3] Dieser Artikel ist in die breitere Auseinandersetzung mit der Aufarbeitung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten eingebettet. Ausgangspunkt bildet dabei das übergeordnete Ziel, Kinder nachhaltig vor bewaffneten Konflikten zu schützen. Das Kindeswohl nach Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (nachfolgend UNO-Kinderrechtskonvention oder KRK) gilt als zentraler Massstab im Umgang mit Kindern. Ein Schwerpunkt liegt deshalb auf der Vereinbarkeit der Aufarbeitung mit ebendiesem Prinzip.

Das öffentliche Bild von Kindersoldat:innen ist oft von stereotypen Darstellungen geprägt. Medien, politische Diskurse und wissenschaftliche Arbeiten neigen dazu, Kindersoldat:innen in extremen Rollen darzustellen. Dabei lassen sich drei Haupttypen unterscheiden: gefährliche Täter:innen, hilflose Opfer und heroische Überlebende. Während die Darstellung von Kindersoldat:innen als barbarische Kämpfer:innen die Vorstellung verfestigt, dass sie nach Konflikten nicht reintegriert

1 UN General Assembly/UN Security Council, Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General, 16. Juni 2026, A/80/723-S/2026/357, Para. 5, 7.

2 Østby, Gudrun, Siri Aas Rustad. *Children affected by armed conflict, 1990–2024, Conflict Trends*, 1. (PRIO. Peace Research Institute Oslo, 2025), veröffentlicht unter https://www.prio.org/publications/14586, zuletzt abgerufen am 26. April 2026.

3 Die Urteile gegen den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor, den kongolesischen Rebellenführer Thomas Lubanga und den Milizenführer der Tutsi in Nord-Kivu, Bosco Ntaganda sowie das Urteil im Fall Ongwen stellen bedeutende Momente in der internationalen Rechtsprechung dar.

werden können, sondern in einem Kreislauf von Gewalt und Destruktivität gefangen bleiben, birgt die Darstellung der ehemaligen Kindersoldat:innen als hilflose Opfer die Gefahr, Kinder ihrer Handlungsfähigkeit zu berauben. Der dritte Typus, der des heroischen Überlebenden, ist eine neue Erscheinung in der öffentlichen Wahrnehmung. Hier werden die Lebenswege ehemaliger Kindersoldat:innen als inspirierende Erfolgsgeschichten präsentiert. Beispiele wie Ishmael Beah, dessen Memoiren international Beachtung fanden, illustrieren diesen Ansatz.[4]

Während Jungen häufig als bewaffnete Kämpfer im Vordergrund stehen, werden Mädchen in medialen und akademischen Diskursen oft auf Opferrollen reduziert. Sie werden hauptsächlich als Ehefrauen von Kämpfern oder als Opfer sexueller Gewalt wahrgenommen, was ihre vielfältigen und oft aktiven Rollen in bewaffneten Gruppen ausblendet. Tatsächlich nehmen Mädchen in vielen Konflikten unterschiedliche Funktionen ein – von Kämpferinnen über Spioninnen bis hin zu Versorgerinnen. Diese Unsichtbarkeit führt nicht nur dazu, dass ihre spezifischen Bedürfnisse in der Nachkriegszeit übersehen werden, sondern auch, dass sie im Prozess der Demobilisierung und Reintegration benachteiligt sind.[5] Wie die Erzählungen[6] betroffener Jungen und Mädchen deutlich machen, widersprechen ihre Lebensgeschichten den reduzierten Darstellungen in den Medien und der populären Wahrnehmung auf eindrucksvolle Weise. Während die Wahrnehmungen von ehemaligen Kindersoldat:innen häufig durch eine Logik der Extreme konstruiert werden, ist die Realität ihrer Erfahrungen und Identitäten vielschichtiger. Sie bewegt sich in einem ambivalenten und widersprüchlichen Spannungsfeld, das Elemente aller drei Extreme enthält. Besonders in der Nachkriegszeit stellt diese Vielschichtigkeit eine grosse Herausforderung dar, sowohl für die Kinder selbst als auch für die Gesellschaft, die sie wieder aufnehmen soll.

Kinder, die in bewaffneten Konflikten rekrutiert und eingesetzt werden, stehen im Fokus internationaler Aufmerksamkeit. Die Thematik der Kindersoldat:innen im Kontext der Übergangsjustiz bleibt jedoch weitgehend unerforscht.[7] Dies gilt insbesondere für die interdisziplinären Untersuchung der Frage, inwiefern die Aufarbeitung ihres Einsatzes in der Nachkriegszeit mit

4 Ishmael Beah, *A long way gone: memoirs of a boy soldier* (Farrar, Straus and Giroux, 2007).

5 Myriam Denov, *Child Soldiers: Sierra Leone's Revolutionary United Front* (Cambridge University Press, 2010), S. 6–10, 11, 13.

6 Denov untersucht in ihrem Buch die Lebensrealitäten einer Gruppe ehemaliger Kindersoldat:innen aus Sierra Leone, darunter sowohl Jungen als auch Mädchen, und zeichnet deren Schicksale während und nach dem elfjährigen Bürgerkrieg nach. Ihr Ziel ist es, die oft vorhandenen Leerstellen in der öffentlichen Wahrnehmung zu füllen, indem sie die persönlichen Geschichten und Erzählungen der Kinder in den Vordergrund rückt.

7 Erin K. Baines, Complex Political Perpetrators: Reflections on Dominic Ongwen, *The Journal of Modern African Studies* Band 47, Ausg. 2 (2009): S. 163–191, 164; Wendy Lambourne und Vivianna Rodriguez Carreon, Engendering Transitional Justice: A Transformative Approach to Building Peace and Attaining Human Rights for Women, *Human Rights Review* Band 17, Ausg. 1 (2016): S. 71–93; UNICEF Innocenti Research Centre, *ICTJ. Children and Truth Commissions* (United Nations Children's Fund, 2010), S. 6.

dem Prinzip des Kindeswohls in Einklang gebracht werden kann. Der vorliegende Artikel greift deshalb auf eine rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Analyse zurück. Die Wahl dieses interdisziplinären Ansatzes ergibt sich aus der Notwendigkeit, das komplexe Phänomen der Aufarbeitung des Einsatzes von Kindersoldat:innen in bewaffneten Konflikten sowohl aus rechtlicher als auch aus friedens- und konflikttheoretischer Perspektive zu erfassen.

Im Folgenden wird zunächst ein kurzer Überblick über die Definitionen und Dimensionen des ‚Kindersoldatentums' gegeben, um den begrifflichen Rahmen der Untersuchung zu erläutern und in die Vielschichtigkeit des Themas einzuführen. Danach wendet sich der Text der rechtlichen Analyse des Kindeswohls nach Art. 3 KRK zu, um die theoretische Grundlage und den Massstab für die nachfolgende Analyse zu schaffen. Da das Kindeswohl stets kontextabhängig interpretiert werden muss,[8] wird die Untersuchung die massgeblichen Normen der UNO-Kinderrechtskonvention sowie die einschlägigen Lehrmeinungen heranziehen, um die rechtliche Ausgestaltung dieses Prinzips im Kontext der Aufarbeitung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten darzustellen. Der Einbezug einer historischen Komponente ermöglicht eine umfassendere Darstellung des rechtlichen Rahmens und seiner Bedeutung für die Position und den Schutz von Kindern im internationalen Recht. Auf dieser Grundlage wird die Untersuchung durch eine politikwissenschaftliche Perspektive aus dem Feld der Friedens- und Konfliktforschung ergänzt. Anschliessend werden die Grenzen des passiven Opferdiskurses diskutiert, um schlussendlich die Frage zu erörtern, inwiefern die Inverantwortungnahme ehemaliger Kindersoldat:innen[9] mit ihren «best interests» vereinbar ist. Mit der Durchbrechung der klassischen Dichotomie von Opfer und Täter:in beabsichtigt die Untersuchung ein differenzierteres Bild der Aufarbeitung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten zu zeichnen.

Eine Frage der Definition

Was genau umfasst nun die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten? Weder die UNO-Kinderrechtskonvention noch deren Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten verwenden den Begriff des Kindersoldaten oder der Kindersoldatin. Vielmehr wird ein Mindestalter für die zulässige Rekrutierung bzw. Teilnahme an einem Konflikt festgelegt. Dieses liegt je nach Regelung

8 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Art. 3, Para. 1), 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Para. 48.

9 Die Untersuchung beschränkt sich hier auf eine mögliche Inverantwortungnahme ehemaliger Kindersoldat:innen, welche sich unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt haben.

bei 15 oder 18 Jahren. Auch das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[10] (nachfolgend Römer Statut) gibt keine klare Definition, sondern verweist in Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. xxvi und 8 Abs. 2 lit. e Ziff. vii auf die Verbrechen der *«Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten»*.

Die Strafkammer des IStGH gelangte im Fall *Lubanga*[11] zu der Einschätzung, dass die Zwangsverpflichtung, Eingliederung und Verwendung von Kindersoldat:innen drei eigenständige Straftaten darstellen. Folglich kann ein Kind zwangsverpflichtet oder eingegliedert werden, unabhängig davon, ob es zu einem späteren Zeitpunkt an Kampfhandlungen teilnimmt. Diese Feststellung ist von besonderer Bedeutung, da die Kammer das Vorbringen der Verteidigung zurückwies, dass die Zwangsverpflichtung und Eingliederung zu dem Zweck erfolgen müssen, das Kind zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten einzusetzen.[12] Diese Auslegung würde es erlauben, die Situation einer Vielzahl von Mädchen, die oft von bewaffneten Gruppen entführt werden, um als Sexsklavinnen, Köchinnen oder Hausangestellte zu dienen, unter die Begriffe der Zwangsverpflichtung und Eingliederung zu subsummieren.[13] Es spielt dabei rechtlich gesehen keine Rolle, ob ein Kind freiwillig (Eingliederung) oder unfreiwillig (Zwangsverpflichtung) Teil der bewaffneten Gruppierung oder Streitkräfte wurde. Beide Formen sind strafbar und an sich unvereinbar mit dem Prinzip des Kindeswohls.[14]

In Bezug auf das Konzept der Verwendung zur Teilnahme an Feindseligkeiten gibt es verschiedene Terminologien, die unterschiedliche Schutzniveaus für Kinder bieten, welche auf die eine oder andere Weise mit bewaffneten Gruppen oder verbündeten Streitkräften in Verbindung gebracht werden können. Über den Begriff der *unmittelbaren Teilnahme an Kampfhandlungen* gehen die Meinungen auseinander. Auf der Ebene der Menschenrechtsinstrumente[15] wird die unmittelbare Teilnahme so ausgelegt, dass sie nicht nur die aktive Teilnahme am Kampf,

10 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, SR 0.312.1.

11 Lubanga, ein Milizenführer aus der Demokratischen Republik Kongo, wurde 2012 schuldig gesprochen, Kinder unter 15 Jahren rekrutiert und in bewaffneten Konflikten eingesetzt zu haben. Dies war der erste Fall des IStGH und markierte einen Wendepunkt in der internationalen Strafjustiz.

12 The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo. Judgment pursuant to Article 74 of the Statute, 14. März 2012, ICC-01/04-01/06-2842, Para. 609.

13 Cynthia Chamberlain, *Children and the International Criminal Court: Analysis of the Rome Statute Through a Children's Rights Perspective* (Intersentia, 2015), S. 110.

14 Für eine vertieftere Analyse der rechtlichen Relevanz der Zustimmung u.a. als *valid defence* vgl. Chamberlain, *Children and the International Criminal Court*, S. 109–118.

15 Vgl. Art. 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (OPAC); Art. 38 KRK.

sondern auch militärische Aktivitäten und unmittelbare Unterstützungsfunktionen beinhaltet. Diese Funktionen können nach Auslegungshilfe der UNICEF Aufklärungs-, Spionage- und Sabotagetätigkeiten sowie die Tätigkeiten als Lockvogel, Kurier:in, Träger:in, Köch:in oder Assistent:in an militärischen Kontrollpunkten beinhalten. Ebenso können sie den Einsatz von Mädchen für sexuelle Zwecke oder für Zwangsheiraten umfassen.[16] Diese Auslegung wird jedoch nicht von allen internationalen Akteur:innen geteilt. Auch im humanitären Völkerrecht ist aus der Staatenpraxis und Rechtsprechung nicht klar definiert, was als «*unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten*» gilt.[17]

Der Begriff der *aktiven Teilnahme*, wie er in Art. 8 Römer Statut genannt wird, soll weiter verstanden werden als die unmittelbare Teilnahme. Der Bericht des Vorbereitungskomitees, *Preparatory Committee*, für die Rom-Konferenz von 1998 führt in dieser Hinsicht aus, dass sowohl die unmittelbare Teilnahme an Kampfhandlungen als auch die aktive Teilnahme an militärischen Aktivitäten zur Unterstützung des Kampfes durch die Terminologie des Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. xxvi und lit. e Ziff. vii Römer Statut abgedeckt werden.[18] Die aktive Teilnahme kann ebenfalls Aufklärungsmissionen, Spionage, Sabotage und den Einsatz von Kindern als Lockvögel oder Kurier:innen oder für Tätigkeiten an militärischen Kontrollpunkten umfassen. Nicht abgedeckt wären Aktivitäten, die nicht eindeutig mit den Feindseligkeiten in Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel Lebensmittellieferungen an einen Luftwaffenstützpunkt oder der Einsatz von Haushaltshilfen in der Wohnung eines Offiziers.[19] So sind nach Rechtsprechung des IStGH Kinder, die von bewaffneten Streitkräften oder Gruppierungen für Haushaltsarbeiten oder zu sexuellen Zwecken eingesetzt werden, von der aktiven Teilnahme ausgeschlossen.[20] Der IStGH

16 UNICEF und Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, *Guide to the Optional Protocol on the involvement of children in armed conflict* (UNICEF, Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, 2003), S. 14.

17 Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes hat 2009 einen Leitfaden dazu publiziert. Folgende drei Voraussetzungen müssen nach der *Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law* für die *unmittelbare Teilnahme* erfüllt sein: *Threshold of harm; direct causality* und *belligerent nexus*.

18 Es wird verwiesen auf die Begriffe «*using*» und «*participate (actively)*», welche in der engl. Originalversion des Römer Statuts gebraucht werden.

19 UN Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, 14. April 1998, A/CONF.183/2/Add.1, S. 21, Fussnote 12. Vgl. auch Michael Cottier, Article 8 War Crimes, para. 2 (b) (xxvi), in *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, hg. von Otto Triffterer (C.H. Beck, 2008), Para. 232.

20 Betreffend Haushaltsarbeiten vgl. Prosecutor v. Issa Hassan Sesay, Morris Kallon, Augustine Gbao, Judgment, 2. März 2009, SCSL-04-15-T-1234, Para. 1730 und Prosecutor v. Charles Ghankay Taylor. Judgment, 18. Mai 2012, SCSL-03-01-T-1283, Para. 1411. Hinsichtlich des Einsatzes zu sexuellen Zwecken vgl. The Prosecutor v. Bosco Ntaganda. Decision Pursuant to Article 61(7)(a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Bosco Ntaganda, 9. Juni 2014, ICC-01/04-02/06-309-ENG, Para. 79. An dieser Stelle sei anzumerken, dass betroffene Kinder für die Zeit des sexuellen Gewaltverbrechens von der aktiven Teilnahme ausgeschlossen sind. Es wird in einem nächsten Kapitel detaillierter darauf eingegangen.

führte in seinem ersten Urteil im Fall *Lubanga* aus, dass bei der Beurteilung, ob ein Kind für die aktive Teilnahme an Feindseligkeiten eingesetzt wurde, der entscheidende Faktor darin liege, ob die von dem Kind geleistete Unterstützung es zum potenziellen Ziel einer gegnerischen Konfliktpartei mache.[21] Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) betont wiederum, dass die Begriffe *direct participation* und *active participation* in der Anwendung der Genfer Konventionen die gleiche Bedeutung haben.[22]

Eine Auslegung, die Kindern den grösstmöglichen Schutz bietet, schliesst in das Konzept alle Kinder ein, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen. Ein breit gefasster Begriff der «*Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten*» könnte also, angelehnt an die Ausführungen des IStGH im Fall *Lubanga*, nicht nur die Aufgaben von Kindern innerhalb der bewaffneten Gruppierungen berücksichtigen, sondern auch, wie andere Kriegsparteien diese Kinder wahrnehmen könnten. Denn letztendlich werden alle Kinder, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen, von Aussenstehenden als militärische Ziele betrachtet und sind daher gleichermassen ungeschützt und gefährdet. Kinder, die für nichtmilitärische Zwecke wie Hausarbeit oder sexuelle Ausbeutung eingesetzt werden, könnten sogar noch stärker gefährdet sein, da sie in der Regel unbewaffnet sind.[23]

Die Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. xxvi und lit. e Ziff. vii des Römer Statuts behandeln Kriegsverbrechen nach humanitärem Völkerrecht. Eine Zivilperson, welche unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, verliert für die Zeit der Teilnahme den geschützten Status als Zivilperson.[24] Dies erklärt, weshalb die Definition der unmittelbaren Teilnahme nach humanitärem Völkerrecht eher eng gefasst ist. Eine Lösung wäre es, nicht nur die unmittelbare oder aktive Teilnahme von Kindern, sondern jede Art von Teilnahme von Kindern an Feindseligkeiten zu verbieten.[25] So würde die humanitärrechtliche Definition der Teilnahme dem menschenrechtlichen Kontext angepasst werden.[26] Auf diese Weise können geschlechtsspezifische Komponenten des Verbrechens realitätsgetreu integriert werden. Zudem könnte das Wohlergehen aller Kinder besser geschützt werden. Unabhängig davon, ob die Beteiligung auf dem Schlachtfeld, in der

21 The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo. Judgment pursuant to Article 74 of the Statute, 14. März 2012, ICC-01/04-01/06-2842, Para. 628.

22 Nils Melzer, *Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law* (ICRC, 2009), S. 43.

23 Chamberlain, *Children and the International Criminal Court*, S. 121–122.

24 Melzer, *Interpretive Guidance*, S. 65, 69.

25 So wie bereits in der ILO-Konvention Nr. 182, welche die Unterscheidung nicht trifft und generell vom «*Einsatz in bewaffneten Konflikten*» spricht, vgl. Art. 3 lit. a ILO Convention Nr. 182.

26 Vgl. Flavia von Meiss, *Die Pflichten der Staaten im menschenrechtlichen Schutz von Kindersoldaten*, SStiR - Schweizer Studien zum Internationalen Recht, 142 (Schulthess, 2014), S. 38–40.

Küche oder in den Schlafquartieren der bewaffneten Gruppe stattgefunden hat, fiele ihr physisches und psychisches Wohlergehen unter den Schutzzweck der Norm.[27]

Eine rechtlich nicht verbindliche Definition liefert das Soft Law Instrument der *Paris Principles*[28]. Gemäss Art. 2 Abs. 1 beschreibt der Begriff Kindersoldat:in «*jede Person unter 18 Jahren, die von einer Streitmacht oder bewaffneten Gruppierung in irgendeiner Funktion rekrutiert oder eingesetzt wird oder wurde, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kinder, Jungen und Mädchen, die als Kämpfer:innen, Köch:innen, Träger:innen, Bot:innen, Spion:innen oder für sexuelle Zwecke eingesetzt werden oder wurden. Es bezieht sich nicht nur auf Kinder, die direkt an Feindseligkeiten teilnehmen oder teilgenommen haben.*»[29] Bei den *Paris Principles* handelt es sich um ein politisches Dokument, welches Leitlinien zur Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen, aufstellt. Bei der hier aufgeführten Definition liegt die Altersgrenze für Kindersoldat:innen bei 18 Jahren.[30] Die Definition der *Paris Principles* ist zu weit gefasst, um geeignet zu sein, die individuelle strafrechtliche Verantwortung für die Rekrutierung von Kindern klar zu bestimmen. Dennoch liefert sie ein Konzept, das den komplexen Realitäten bewaffneter Konflikte gerecht wird, in denen Kinder eine Vielzahl unterschiedlicher Rollen übernehmen.

Ein Begriff, der im Zusammenhang mit Kindersoldat:innen häufig aufkommt, ist «*children associated with an armed force or armed group*».[31] Die NGO-Gemeinschaft bevorzugt diesen Begriff, weil er neben der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten auch deren Beteiligung an Bandenaktivitäten oder terroristischen Aktivitäten erfasst. Der vorliegende Artikel beschränkt sich auf die Situation des bewaffneten Konflikts und verwendet den Begriff der *Kindersoldat:innen*, der im internationalen Rechtsrahmen gebräuchlich ist. Die Argumentation dieses Artikels basiert

27 Eine Wunschvorstellung, die kaum in die Tat umzusetzen ist. Viel wahrscheinlicher sind Umwege wie im Fall *Ntaganda*, in dem der IStGH das Problem der sexuellen Gewalt gegen Kindersoldat:innen als Komponente hervorhebt und gleichzeitig spezifische sexuelle Gewaltverbrechen verfolgt. So argumentierte die Vorverfahrenskammer bei der Verfolgung des letztgenannten Verbrechens, dass im Zeitpunkt der Tat keine aktive Teilnahme am bewaffneten Konflikt möglich ist und die Opfer der Tat somit als Zivilist:innen durch den Rechtsrahmen des humanitären Völkerrechts geschützt sind. Mit dem Verzicht auf eine Auslegung der umstrittenen aktiven Teilnahme wurde im Fall Ntaganda ein wichtiger Schritt hin zu erhöhtem Schutz und mehr Gehör für Kindersoldat:innen geleistet. Der Ntaganda-Entscheid durchbricht die einseitige Darstellung von Mädchen als Opfer, indem es sie sowohl als Kindersoldatinnen als auch als Opfer sexueller Gewalt anerkennt. Vgl. The Prosecutor v. Bosco Ntaganda. Decision Pursuant to Article 61(7)(a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Bosco Ntaganda, 9. Juni 2014. ICC-01/04-02/06-309-ENG.

28 Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), The Paris Principles: Principles and Guidelines on Children associated with Armed Forces or Armed Groups. February 2007, https://www.unicef.org/mali/media/1561/file/parisprinciples.pdf, zuletzt abgerufen am 15. Juli 2026.

29 Aus dem Englischen übersetzt.

30 Dies entspricht auch der Definition eines Kindes gemäss Art. 1 der UNO-Kinderrechtskonvention.

31 Diese Terminologie wird auch in den *Paris Principles* gebraucht.

auf dem Verständnis des Begriffs der Kindersoldat:in nach Art. 2 Abs. 1 der *Paris Principles*, da diese Definition auch all jene Kinder umfasst, die einer bewaffneten Einheit angeschlossen sind, jedoch keinen Kontakt mit Waffen haben. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff «*Kind*» jede Person unter 18 Jahren. Nebst der breiten Auslegung des Begriffes wird der Zusatz «*:innen*» verwendet, um eine möglichst geschlechtergerechte Sprache zu benutzen[32] und um auf die Situation nicht-männlicher Kindersoldat:innen aufmerksam zu machen.

Das Kindeswohl nach Art. 3 KRK

Industrialisierung und Schulpflicht führten rund um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert dazu, dass die Kinderrechtsbewegung immer mehr Auftrieb erhielt. Kinder wurden als besonders schützenswerter Teil der Gesellschaft angesehen.[33] Zeitgleich entstanden international Kinderschutzbewegungen, die sich für den Schutz und das Wohlergehen der Kinder einsetzten. Die öffentliche Kinderschutzdebatte entwickelte sich. Mit der UNO-Kinderrechtskonvention kam es 1989 zu einem Perspektivenwechsel in der Wahrnehmung des Kindes. Das Kind wird nicht mehr nur als schutzbedürftiges Rechtsobjekt, sondern als eigenständiges Rechtssubjekt wahrgenommen.[34] Im Folgenden wird zunächst detaillierter auf die UNO-Kinderrechtskonvention eingegangen. Der Schwerpunkt soll hier auf dem Prinzip des Kindeswohls (engl. «best interest of the child») liegen. Nach einer rechtlichen Analyse des Art. 3 Abs. 1 der UNO-Kinderrechtskonvention wird abschliessend die Implementierung des Prinzips vertieft behandelt.

Sowohl die Genfer Erklärung von 1924 als auch die Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 waren nicht verbindlich. Die Rechtsverbindlichkeit wurde erst 30 Jahre später mit der UNO-Kinderrechtskonvention erreicht. Van Bueren nennt verschiedene Gründe, warum die internationale Gemeinschaft 1989 bereit war, die Kinderrechtserklärung von 1959 durch eine verbindliche Konvention zu ergänzen. Als Beispiel führt sie die grundlegende Veränderung der Einstellung in den nationalen Gesetzgebungen vieler Staaten zu Kindern an, weshalb die bestehende Erklärung den Bedürfnissen der Kinder nicht mehr gerecht wurde. Dies könnte durch die Wahrnehmung eines höheren Schutzbedarfs in bestimmten Lebensbereichen von Kindern erklärt werden. Um eine wirksame Anwendung dieser Rechte zu ermöglichen, war es notwendig, zwei neue

32 Die Verwendung des Doppelpunkts zur Ergänzung des Begriffs «Kindersoldat» ist keine offiziell zulässige Rechtschreibung. Vgl. Leitfaden der Bundeskanzlei zu geschlechtergerechter Sprache (3. Auflage, Stand 13. Juni 2024). Dennoch ist es von Bedeutung, bei jeder Erwähnung des Begriffs an die volle geschlechtliche Spannbreite der Betroffenen zu erinnern. Dies ist auch im Hinblick auf das gleiche Recht aller Kinder von Relevanz.

33 Stefanie Schmahl, *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar*, 2. Auflage (Nomos, 2017), S. 46, 60.

34 Geraldine van Bueren, *The International Law on the Rights of the Child* (Martinus Nijhoff Publishers, 1995), S. 12.

Prinzipien einzuführen: das Prinzip der *evolving capacities*[35] und das Prinzip des *best interest of the child*.[36] Die UNO-Kinderrechtskonvention stellt das wichtigste Vertragswerk im Bereich des Kinderschutzes dar. Sie ergänzt die allgemeinen Menschenrechtsinstrumente für Kinder und gehört mit den Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht zu den am häufigsten ratifizierten völkerrechtlichen Übereinkommen. Angesichts der Tatsache, dass bis auf die USA alle UNO-Staaten die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert haben, dürfen die zentralen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Art. 2, Art. 3, Art. 6 und Art. 12 KRK, als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden.[37]

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes hat ein Kind das Recht, dass bei allen Handlungen und Entscheidungen, die es betreffen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, sein «*best interest*» als vorrangige Erwägung berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass jede Handlung oder Entscheidung, die Auswirkungen auf ein Kind hat, zunächst unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls bewertet werden muss. Das Konzept des Kindeswohls zielt darauf ab, sowohl den vollen und wirksamen Genuss aller in der Konvention anerkannten Rechte als auch die ganzheitliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Für die Definition der ganzheitlichen Entwicklung nimmt der UNO-Kinderrechtsausschuss eine holistische Sichtweise ein, welche die physischen, mentalen und sozialen Komponenten der Entwicklung berücksichtigt.[38]

Rechtliche Analyse des Art. 3 Abs. 1 KRK

> «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»[39]

Die Bedenken bezüglich der Vagheit des Begriffs des Kindeswohls und die ihm zugeschriebene Priorität beschäftigen die Praxis noch heute. Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes lieferte eine Reihe von Allgemeinen Bemerkungen. Doch bietet erst die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 von

35 Dieses Prinzip erkennt an, dass mit der zunehmenden Entwicklung der Fähigkeiten und Kompetenzen von Kindern der Bedarf an Schutz abnimmt und gleichzeitig ihre Fähigkeit wächst, Verantwortung für Entscheidungen zu übernehmen, die sie betreffen. Die UNO-Kinderrechtskonvention ermöglicht die Anerkennung dessen, dass Kinder in unterschiedlichen Lebenswelten und Kulturen sowie unter dem Einfluss vielfältiger Lebenserfahrungen ihre Kompetenzen in unterschiedlichem Alter entwickeln.

36 Van Bueren, *International Law on the Rights of the Child*, S. 13.

37 Schmahl, *Kinderrechtskonvention*, S. 42–44.

38 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, Para. 1, 4.

39 Art. 3 Abs. 1 KRK (Übersetzung basierend auf SR 0.107).

2013 eine umfassendere Analyse des Inhalts von Art. 3 Abs. 1 KRK. Im Folgenden wird anhand dieses Kommentars und anderer Literatur eine rechtliche Analyse des Art. 3 Abs. 1 KRK vorgenommen.

Die gesetzliche Verpflichtung gilt für alle Entscheidungen und Massnahmen, die Kinder direkt oder indirekt betreffen. Der Begriff *betreffen* bezieht sich also erstens auf Massnahmen und Entscheidungen, die ein Kind, eine Gruppe von Kindern oder Kinder im Allgemeinen direkt betreffen. Zweitens beinhaltet er andere Massnahmen, die sich auf ein einzelnes Kind, eine Gruppe von Kindern oder Kinder im Allgemeinen auswirken, auch wenn sie nicht die direkten Adressaten der Massnahme sind.[40] Dabei sind *Kinder* im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KRK alle Personen unter 18 Jahren, die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen. Dies gilt für einzelne Kinder, für Gruppen von Kindern und für Kinder im Allgemeinen. Das Kindeswohl stellt also sowohl ein kollektives als auch ein individuelles Recht dar.[41] Unter *Gerichten* werden alle Gerichtsverfahren in allen Instanzen verstanden. In allen Verfahren, die Kinder als Beschuldigte, Opfer oder Zeug:innen betreffen, gilt der Grundsatz des Kindeswohls. Der Ausschuss unterstreicht, dass der Schutz des Kindeswohls bedeutet, dass die traditionellen Ziele der Strafjustiz, wie Repression oder Vergeltung, den Zielen der Rehabilitations- und Wiedergutmachung weichen müssen, wenn es um den Umgang mit minderjährigen Straftäter:innen geht.[42]

Der Begriff des *Kindeswohls* ist vielschichtig und sein Inhalt muss von Fall zu Fall neu bestimmt werden. Art. 3 Abs. 1 ist im Einklang mit den anderen Bestimmungen der Konvention auszulegen und anzuwenden. Mithilfe dieses Rahmens legt der Begriff des Kindeswohls daher eine gewisse Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an den Tag. Er sollte im Einzelfall angewendet und konkretisiert werden und die besondere Situation des betroffenen Kindes oder der betroffenen Kinder einbeziehen.[43] Diese Flexibilität ermöglicht es auch, für die jeweilige Situation relevante soziale und kulturelle Faktoren zu berücksichtigen. Obwohl diese Anpassungsfähigkeit Vorteile mit sich bringt, wird sie oft als Schwäche dargestellt und als vage und unbestimmt beurteilt.

«*Vorrangig zu berücksichtigen*» ist das Kindeswohl, damit es nicht vernachlässigt wird. Die vorrangige Stellung des Kindeswohls ist durch die besondere Situation des Kindes gerechtfertigt. Seine Abhängigkeit, seine Reife, sein Rechtsstatus und oft auch seine Sprachlosigkeit stellen nach Auffassung des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes einen Nachteil für Kinder dar. Dieser

40 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, Para. 19.
41 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, Para. 21, 23.
42 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, Para. 27, 28.
43 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, Para. 48.

zeigt sich darin, dass Kinder im Gegensatz zu Erwachsenen weniger Möglichkeiten haben, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Deshalb ist es wichtig, dass diejenigen, die an Entscheidungen über Kinder beteiligt sind, sich der Interessen der Kinder bewusst sind. Das Gebot, das Wohl des Kindes «*vorrangig zu berücksichtigen*», erfordert ein Bewusstsein dafür, welchen Stellenwert die Interessen der Kinder bei allen Handlungen einnehmen müssen, und die Bereitschaft, diesen Interessen Vorrang einzuräumen.[44]

Implementierung: Wie wird das Kindeswohl bewertet und bestimmt?

Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes präsentiert eine nicht abschliessende und nicht hierarchische Liste von Elementen, die in eine Beurteilung des Kindeswohls durch Entscheidungstragende einbezogen werden können. Diese soll die Problematik der Unbestimmtheit in der Implementierung des Konzepts des Kindeswohls adressieren. Nicht alle Elemente werden in jedem Fall relevant sein, und verschiedene Elemente können je nach Fall unterschiedlich gewichtet werden.[45] Auf einige, welche in verschiedenen Debatten[46] um die Aufarbeitung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten auftauchen, wird im Folgenden eingegangen.

Ein zentraler Aspekt bei der Beurteilung des Kindeswohls sind die Ansichten des Kindes. Nach Art. 12 der UNO-Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht, ihre Meinung zu allen sie betreffenden Entscheidungen zu äussern. Jede Entscheidung, bei der die Meinung des Kindes nicht berücksichtigt wird oder der Meinung des Kindes nicht das seinem Alter und seiner Reife entsprechende Gewicht beigemessen wird, missachtet die Fähigkeit des Kindes oder der Kinder, auf die Bestimmung des Kindeswohls Einfluss zu nehmen. Gestützt wird dieses Recht durch die verfahrensrechtliche Garantie, dass das Kind seine Meinung äussern darf. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Identität des Kindes, die gemäss Art. 8 der UNO-Kinderrechtskonvention bewahrt und bei der Bewertung des Kindeswohls berücksichtigt werden muss. Obwohl die Erhaltung religiöser und kultureller Werte und Traditionen als Teil der Identität des Kindes zu berücksichtigen ist, sind Praktiken, die mit den in der Konvention verankerten Rechten unvereinbar sind, nicht mit dem Prinzip des Kindeswohls vereinbar. Kulturelle Identität kann keine Entschuldigung oder Rechtfertigung dafür sein, dass Entscheidungsträger:innen und Behörden an Traditionen und Werten festhalten, die dem Kind oder den Kindern die in der Konvention garantierten Rechte vorenthalten. Bei der Bewertung und Bestimmung des Kindeswohls soll der Staat dem Kind den

44 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, Para. 37, 40.

45 UN Committee on the Rights of the Child. General Comment No. 14, Para. 52, 80.

46 Vgl. Baines, Complex Political Perpetrators; Jean Chrysostome K. Kiyala, Responding to Epistemic Injustice against Child Soldiers, *The International Journal of Children's Rights* Band 29, Ausg. 3 (2021): S. 662–700; Kirsten J. Fisher, T*ransitional justice for child soldiers: accountability and social reconstruction in post-conflict contexts* (Palgrave Macmillan, 2013).

nötigen physischen und emotionalen Schutz garantieren. Dazu lässt sich auch der Schutz vor bewaffneten Konflikten subsumieren.[47] Der grösstmögliche Schutz des Kindeswohls besteht darin, dass Kinder nicht für bewaffnete Konflikte rekrutiert und eingesetzt werden.

Kindersoldat:innen: Opfer oder Täter:innen?

Die Wahrnehmung von Kindersoldat:innen hat sich über die Jahrzehnte stark gewandelt, insbesondere im Kontext von rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Durch die Kinderrechtserklärung von 1959 begann sich abzuzeichnen, dass Kinder nicht länger passive Empfänger:innen, sondern Subjekte des internationalen Rechts sein sollten. Diese Anerkennung betonte, dass Kinder nicht nur Schutz und Fürsorge benötigen, sondern auch eigenständige Rechte haben, die es zu bewahren gilt.[48] Dies legte den Grundstein für einen Schutzansatz, der Kinder in Konflikten in erster Linie als Opfer von Gewalt und systematischen Menschenrechtsverletzungen betrachtet. In den letzten Jahrzehnten hat sich dieser Schutzansatz verstärkt auf ehemalige Kindersoldat:innen ausgeweitet. Kritiker:innen[49] argumentieren jedoch, dass die Darstellung von Kindersoldat:innen als Opfer unvollständig ist und die Rolle von Kindersoldat:innen als Täter:innen in Konflikten vernachlässigt. Sie fordern, dass die duale Rolle von Kindersoldat:innen – als Opfer und als Täter:innen – in der Diskussion stärker berücksichtigt wird. Beispielsweise greift Transitional-Justice-Expertin Erin Baines, basierend auf Erica Bouris' Werk *Complex Political Victims*[50], auf diese Dualität zurück und wendet Bouris' Theorie der *victim agency* auf den Fall der Kindersoldat:innen an. Die Theorie beschreibt, wie Opfer massiver Menschenrechtsverletzungen in der Lage sind, aktiv zu handeln und stellt damit die Passivität infrage, die häufig mit Opferdiskursen verbunden wird. Dadurch werden etablierte Normen aufgebrochen, die Opfer und Täter:innen als klar voneinander getrennte, homogene Gruppen darstellen. Anknüpfend an diese Überlegungen führt Baines den Begriff des *complex political perpetrator* ein, der ebenfalls die Dualität einiger Kindersoldat:innen beschreibt, jedoch den Blick auf die mutmasslich strafbare Handlung von Kindersoldat:innen richtet. Indem ein Kind zum Täter werde, könne es ein gewisses Mass an Kontrolle über das eigene Leben erlangen und einen Raum schaffen, in dem es als politische:r Akteur:in Anerkennung findet.[51]

47 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, Para. 55, 57, 73.

48 Vgl. u.a. auch ICC, Office of the Prosecutor: Policy on Children, 2023, Para. 38, 39, 41.; vgl. UN. Child Rights Mainstreaming: Call to Action for Human Rights July 2023. Guidance Note of the Secretary-General on Child Rights Mainstreaming, 2023, S. 3.

49 Baines, Complex Political Perpetrators; Leonie Steinl, *Child Soldiers as Agents of War and Peace: A Restorative Transitional Justice Approach to Accountability for Crimes Under International Law* (T.M.C. Asser Press, 2017); Mark A. Drumbl, *Reimagining Child Soldiers in International Law and Policy* (Oxford University Press, 2012).

50 Erica Bouris, *Complex Political Victims* (Kumarian Press, 2007).

51 Baines, Complex Political Perpetrators, S. 177, 179, 180.

Nachfolgend werden, angeregt durch diese Überlegung, mögliche Grenzen des passiven Opferdiskurses erläutert, um anschliessend die Frage zu erörtern, inwiefern die Inverantwortungnahme ehemaliger Kindersoldat:innen[52] mit dem Prinzip des Kindeswohls vereinbar ist. Abschliessend wird auf den Diskurs über die Anerkennung der Handlungsfähigkeit von Kindersoldat:innen eingegangen und für ein alternatives Verständnis von Verantwortung plädiert.

Die Grenzen des passiven Opferdiskurses

Der Diskurs des rein passiven Opfers stösst laut mehreren wissenschaftlichen Forschenden an seine Grenzen. Zum einen beschränkt er die Erfahrungen dieser Kinder auf eine einzige, akzeptierte Identität, die des Opfers, und friert sie gewissermassen in dieser Rolle ein, was eine entmachtende Wirkung hat. Zum anderen entspricht dieses Bild oft nicht der Selbstwahrnehmung der Kindersoldat:innen, die ihre Teilnahme am Konflikt teilweise als bedeutungsvoll empfinden, etwa als Beitrag zu einer politischen Sache.[53] Diese Reduktion kann von den Betroffenen als bevormundend empfunden werden. Entsprechend berichten manche ehemalige Kindersoldat:innen in Sierra Leone, dass ihnen durch die Teilnahme am Konflikt trotz ihres Status als Kinder mit Respekt begegnet worden sei.[54] Auch werden legitime Gründe für die Teilnahme an bewaffneten Gruppen sowie die zugrunde liegenden Konfliktursachen nicht anerkannt, beispielsweise wenn Kinder sich aus einem Gefühl der Vernachlässigung den Streitkräften oder bewaffneten Gruppierungen anschliessen.[55]

Gleichzeitig blendet der passive Opferdiskurs die Bandbreite der Handlungsfähigkeit[56] aus, welche als die Fähigkeit von Individuen definiert werden kann, soziale Erfahrungen zu verarbeiten und selbst unter extremen Zwängen Wege zum Umgang mit dem Leben zu finden. Die Handlungsfähigkeit umfasst sowohl positive als auch negative Dimensionen.[57] Positiv bedeutet, dass Kindersoldat:innen als fähige soziale Akteur:innen betrachtet werden, die an Konflikten und/oder Massnahmen für den Wiederaufbau teilnehmen können. Negativ bedeutet, dass mit ihrer unmittelbaren Teilnahme an bewaffneten Konflikten auch ihre Verantwortung *anerkannt* wird. Das passive Opferbild leugnet beide Dimensionen der Handlungsfähigkeit: die positive, weil ihnen die

52 Die Untersuchung beschränkt sich hier auf eine mögliche Inverantwortungnahme ehemaliger Kindersoldat:innen, welche sich unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt haben.

53 Michael Wessells, *Child Soldiers: from violence to protection* (Harvard University Press, 2006), S. 52.

54 Denov, *Child Soldiers*, S. 112, 113, 143.

55 Vgl. Peters, Krijn, Paul Richards, «Why we fight»: voices of youth combatants in Sierra Leone, *Africa Journal of the International African Institute* Band 68, Ausg. 2 (1998): S. 183–210, 187.

56 Dabei wird in dieser Untersuchung der Begriff der Handlungsfähigkeit nicht im rechtlichen Sinne verwendet.

57 Vgl. Norman Long, From Paradigm Lost to Paradigm Regained? The Case for an Actor-oriented Sociology of Development, *European Review of Latin American and Caribbean Studies* Band 49 (1990): S. 3–24, 8.

Fähigkeit zu eigenständigem Handeln abgesprochen wird, und die negative, weil ihnen jegliche Verantwortung für ihr Handeln während und auch nach Konflikten *abgenommen* wird.

Nicht zuletzt hebt die Politikwissenschaftlerin Kirsten Fisher hervor, dass ein einseitiger Fokus auf die Opferrolle die Reintegration behindern könne, da komplexe Gefühle von Schuld, Scham und Verantwortung, die viele Kindersoldat:innen empfinden, so nicht adressiert würden. Ihnen würde die Möglichkeit genommen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Dadurch bleiben auch die inneren Konflikte innerhalb der Gemeinschaft ausser Acht, die aus unterschiedlichen Wahrnehmungen von Schuld, Verantwortung und Opferstatus entstehen.[58] In den Gemeinschaften, die sie wieder aufnehmen, findet das rein passive Opfernarrativ oft keinen Anklang. NGOs argumentieren zwar, dass Kinder aufgrund ihres Alters nicht für ihre Taten verantwortlich seien, doch wird diese Perspektive nicht immer akzeptiert. Bedingungslose Vergebung, wie sie gefordert wird, kann die Möglichkeiten lokaler Gemeinschaften übersteigen und ihren Erwartungen widersprechen.[59] Besonders für die Opfer von Kindersoldat:innen kann dieses Narrativ als Einschränkung ihrer Rechte und Interessen empfunden werden. Häufig erleben zurückkehrende Kindersoldat:innen Ablehnung und Stigmatisierung durch ihre Gemeinschaften, deren Reaktionen auf Gefühlen von Trauer, Wut oder Angst beruhen können. Werden diese Emotionen nicht adressiert, bleibt die Stigmatisierung bestehen oder verstärkt sich sogar.[60] Auch betroffenen Kindersoldat:innen selbst wird dieses Bild vermutlich oft vermittelt. Ishmael Beah, ein ehemaliger Kindersoldat, schreibt in seiner Biografie:

> «In the morning I would feel one of the staff members wrap a blanket around me saying, 'This isn't your fault, you know. It really isn't. [...]'», «'none of these things are your fault', she would always say sternly at the end of every conversation. Even though I had always heard that phrase from every staff member – and frankly I had always hated it – I began that day to believe it.»[61]

Einklang mit dem Kindeswohl

Die Kinderrechtskonvention von 1989 sowie deren Zusatzprotokolle bieten eine normative Grundlage, um das Kindeswohl in den Mittelpunkt der internationalen Bemühungen zu rücken. Die erreichte Vereinheitlichung internationaler Standards im Hinblick auf die Rechte des Kindes unterstreicht die Anerkennung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte mit spezifischen Rechten und fördert ihre aktive Teilhabe. Kinder haben das Recht, gehört zu werden, ihre

58 Fisher, *Transitional justice for child soldiers*, S. 59.
59 Drumbl, *Reimagining Child Soldiers*, S. 38, 40.
60 Steinl, *Child Soldiers as Agents of War and Peace*, S. 29.
61 Beah, *A long way gone*, S. 151, 165.

Meinungen zu äussern und an Entscheidungen mitzuwirken, die sie betreffen. Ihre Identitäten und Perspektiven sind zu respektieren und in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Gemäss der Kinderrechtskonvention ist das Kindeswohl prioritär, um eine ganzheitliche Entwicklung sicherzustellen. Die Förderung der Entwicklung von Kindern umfasst physische, mentale und soziale Dimensionen. Dabei ist es wesentlich, gesellschaftliche und kulturelle Kontexte zu beachten, um eine umfassende Entfaltung zu gewährleisten.

Laut UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes ist die Identität des Kindes ein wichtiger Aspekt, der in der Bewertung des Kindeswohls nach Art. 3 der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden muss. Die Identität des Kindes umfasst Merkmale wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, nationale Herkunft, Religion und Glaube, kulturelle Identität und Persönlichkeit.[62] Das Prinzip 3.6 der *Paris Principles*[63] spricht die Dualität der Identität straffälliger Kindersoldat:innen an und bekräftigt zugleich die Position der internationalen Gemeinschaft in der Debatte, indem sie Kinder, die wegen völkerrechtlicher Verbrechen angeklagt sind, während sie mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen in Verbindung standen, in erster Linie als Opfer von Verstössen gegen das Völkerrecht und nicht *nur* als Täter:innen betrachtet. So fordert beispielsweise der UNO-Generalsekretär in seinem letzten jährlichen Bericht *Children and Armed Conflict* die Mitgliedstaaten auf, Kinder, die tatsächlich oder mutmasslich mit bewaffneten Kräften oder Gruppen, einschliesslich solcher, die von den Vereinten Nationen als terroristische Gruppen eingestuft werden, in Verbindung stehen, *in erster Linie* als Opfer zu betrachten.[64] Klar wird, dass beiden Identitäten Gehör geschenkt werden kann, wobei die Interessen und das Wohlergehen des Kindes stets im Vordergrund stehen sollten. Dies legt nahe, dass es mit dem Kindeswohl nicht unvereinbar sein kann, wenn ehemalige Kindersoldat:innen für begangene Taten Verantwortung übernehmen.

Die ganzheitliche Anerkennung der Dimensionen der Handlungsfähigkeit ist entscheidend, um neben der physischen und mentalen auch die soziale Entwicklung ehemaliger Kindersoldat:innen zu fördern und ihre Reintegration zu ermöglichen. Der Konflikt in Sierra Leone, geprägt von Gräueltaten, die von sehr jungen Kämpfer:innen verübt wurden, zeigt dies beispielhaft auf.

62 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, Para. 55.

63 Die *Paris Principles*, mit vollem Namen *Paris Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups*, beinhalten Leitlinien zum Schutz von Kindern, die in bewaffneten Konflikten als Kindersoldat:innen eingesetzt werden oder anderweitig mit bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen. Die *Paris Principles* sind zwar nicht rechtlich bindend, stellen jedoch einen wichtigen internationalen Standard dar, auf den sich Regierungen, NGOs und internationale Organisationen stützen, um Massnahmen zur Prävention, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldat:innen umzusetzen.

64 Vgl. UN General Assembly/UN Security Council, Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General, 16. Juni 2026. A/80/723-S/2026/357, Para. 326.

Kindersoldat:innen kämpften in den Reihen der Rebellenbewegung *Revolutionary United Front*, der Zivilverteidigungskräfte und der Militärjunta des *Armed Forces Revolutionary Council*. Die Beteiligung junger Menschen an Gewalt und Kriegsverbrechen hat weitreichende Folgen für die Gesellschaft, die sich nicht nur in unmittelbaren Traumata, sondern auch in langfristigen sozialen Dynamiken niederschlagen. Einige Forschende interpretieren die Stigmatisierung und Diskriminierung ehemaliger Kämpfer:innen als eine subtile Form der Sanktionierung durch die Gesellschaft, die aus dem Fehlen institutionalisierter Alternativen hervorgeht. Zugleich lässt sich die teilweise Akzeptanz dieser Behandlung durch die Betroffenen als Ausdruck von Reue oder implizierter Entschuldigung deuten.[65] Diese Form der Sanktionierung kann zwar zur Bekräftigung verletzter sozialer Normen beitragen, ersetzt aber keine bewährten Mechanismen der Vergangenheitsbewältigung.

Verantwortung neu gedacht

Der Diskurs über die Anerkennung der Handlungsfähigkeit von Kindersoldat:innen bleibt häufig von der Idee der Verantwortung abgekoppelt. Selbst unter Wissenschaftler:innen und NGOs, die die Handlungsfähigkeit von Kindersoldat:innen anerkennen, zeigt sich eine klare Tendenz, das Thema Verantwortung zu meiden.[66] Auch mangelt es an politischem Willen, jene Kindersoldat:innen zur Verantwortung zu ziehen, die nach internationalen und nationalen Standards sowohl als Opfer als auch als Täter:innen gelten.[67] Dies liegt vermutlich daran, dass Verantwortungsübernahme oft eng mit strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung assoziiert wird. Diese Zurückhaltung könnte auf einer zu engen Auffassung des Verantwortungsbegriffs beruhen. Verantwortung zu übernehmen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass strafrechtliche Massnahmen[68] ergriffen werden müssen. Während strafrechtliche Verantwortung in bestimmten Fällen eine geeignete und

65 Vgl. Martien Schotsmans, *NO RETURN HOME The (Non-)Reintegration of Youth Ex-Combatants in Sierra Leone as a Challenge to the Contextualisation of DDR and Transitional Justice*, in *Re-Member: Rehabilitation, Reintegration and Reconciliation of War-Affected Children*. Series on Transitional Justice, hg. von Ilse Derluyn, Cindy Mels, Stephan Parmentier, Wouter Vandenhole (Intersentia, 2012): S. 215–242, 226.; vgl. Johanna Boersch-Supan, What the Communities Say: The Crossroads Between Integration and Reconciliation. What Can Be Learned From the Sierra Leonean Experience?, CRISE Working Paper No. 63. (CRISE, 2009).

66 Steinl, *Child Soldiers as Agents of War and Peace*, S. 33–36.

67 Laura C. Gamarra-Amaya, Prosecuting Child Soldiers: Legal Consequences of the Participation of Children in the Colombian Conflict, *Law and Safety* Band 85, Ausg. 2 (2022): S. 131–139, 131.

68 Nach internationalen Standards sollten Kinder nicht individuell strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie das Strafmündigkeitsalter noch nicht erreicht haben. Da dieses Mindestalter im internationalen Strafrecht jedoch nicht festgelegt ist, wenden die Staaten das in ihren jeweiligen nationalen Rechtsordnungen festgelegte Strafmündigkeitsalter an. Das internationale Strafrecht schliesst also nicht aus, dass Kinder für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Allerdings betrachten die meisten nationalen Rechtssysteme Kinder unter einem bestimmten Alter als *doli incapax*, d. h. als unfähig, ein Verbrechen zu begehen, und daher aufgrund mangelnder vollständiger individueller Autonomie von der individuellen strafrechtlichen Verantwortung ausgenommen. Vgl. Magali Maystre, The Interaction between International Refugee Law and International Criminal Law with respect to Child Soldiers, *Journal of International Criminal Justice* Band 12, Ausg. 5 (2014): S. 975–996, 989.

sinnvolle Option darstellen kann, können bei Kindersoldat:innen alternative Formen der Verantwortungsübernahme sinnvoller sein. Das Ziel besteht daher nicht vorrangig in der Bestrafung, sondern darin, die Wiedereingliederung der Kinder in die Gesellschaft zu fördern und zu erleichtern sowie die der Problematik zugrunde liegenden destabilisierenden sozialen Dynamiken durch die Aufarbeitung nachhaltig zu verändern. Dafür braucht es aussergerichtliche Räume, in denen die Verantwortung ehemaliger Kindersoldat:innen für begangene Taten anerkannt wird, ohne sie ihnen pauschal abzusprechen.

Das Konzept der Rechenschaftspflicht aus der Perspektive der *Restorative Justice* beispielsweise betont die Rolle der Täter:innen bei der Wiedergutmachung des verursachten Schadens, indem Täter:innen aktiv Verantwortung übernehmen, anstatt passiv durch Bestrafung zur Rechenschaft gezogen zu werden.[69] Die Betrachtung der Verantwortung aus der Perspektive der drei Hauptakteure der *Restorative Justice*, nämlich Opfer, Täter:in und Gemeinschaft, zeigt, dass Rechenschaftspflicht auf die Bedürfnisse aller Beteiligten ausgerichtet sein kann: Für das Opfer bedeutet Wiedergutmachung, dass der/die Täter:in Verantwortung für die begangenen Handlungen übernimmt und den angerichteten Schaden anerkennt. Für den/die Täter:in ist Rechenschaftspflicht notwendig, da sie eine intersubjektive Komponente der Verantwortung darstellt, die sowohl die Reintegration als auch die Verarbeitung von Schuldgefühlen erleichtert. Die Gemeinschaft benötigt Verantwortungsübernahme, um das Fehlverhalten des/der Täter:in zu missbilligen und die Gültigkeit der verletzten Norm zu bekräftigen.[70]

Von solchen alternativen Massnahmen soll nach Ansicht des Kinderrechtsausschusses in den meisten Fällen Gebrauch gemacht werden. Gemeinnützige Arbeit, Beaufsichtigung und Beratung durch Sozialarbeitende oder Bewährungshelfende, Familienkonferenzen und andere Formen der *Restorative Justice*, einschliesslich der Wiedergutmachung und Entschädigung der Opfer, werden beispielhaft genannt.[71] Wichtig bleibt, dass sich diese Massnahmen mit der Beteiligung der Kinder an Gewalt befassen und so die negative Dimension der Handlungsfähigkeit ansprechen, um gleichzeitig die Kinder zu ermutigen, ihre positive Dimension zu nutzen und Teil der Aufarbeitung des Verbrechens und seiner Auswirkungen zu sein. Dieser Ansatz bietet eine differenziertere Auseinandersetzung mit der Kategorisierung von Opfern und Täter:innen und ebnet den Weg für eine transformative Verarbeitung des erlittenen Unrechts durch die Gemeinschaft.

---

69 Steinl, *Child Soldiers as Agents of War and Peace*, S. 300.

70 Vgl. Howard Zehr mit Ali Gohar, *The little Book of Restorative Justice* (Good Books, 2003), S. 13–16.

71 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system, 18. September 2019, CRC/C/GC/24, Para. 16–17.

Diskussion und Schlussbetrachtung

Nicht weniger als sechs bindende internationale Verträge[72] in vier Bereichen des internationalen Rechts verbieten den Einsatz und die Rekrutierung von Kindersoldat:innen. Internationale Menschenrechtsübereinkommen, Verträge des humanitären Völkerrechts sowie internationales Arbeits- und Strafrecht stellen Verpflichtungen auf, um Kinder vor Missbrauch im bewaffneten Konflikt zu schützen. Die grosse Zahl von Kindern, die trotzdem rekrutiert und in bewaffneten Konflikten eingesetzt wird, zeigt die fortwährende Aktualität des Problems auf. Dies unterstreicht zugleich die Herausforderung, die mit der Aufarbeitung des Einsatzes von Kindersoldat:innen einhergeht.

Die Entwicklung der Kinderrechtsbewegung markiert einen grundlegenden Wandel im Verständnis von Kindheit und Kindeswohl. Mit der UNO-Kinderrechtskonvention wurde das Kind nicht länger ausschliesslich als schutzbedürftiges Rechtsobjekt verstanden, sondern als eigenständiges Rechtssubjekt anerkannt, dessen soziale Entwicklung gefördert werden soll und dessen Perspektiven zu respektieren und einzubeziehen sind. Um das Kindeswohl umfassend zu gewährleisten, müssen alle Arten und Aspekte des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten berücksichtigt werden. Oberstes kindeswohlbezogenes Prinzip im Kontext von Kindersoldat:innen ist jedoch, Kinder vor bewaffneten Konflikten zu schützen und ihre Beteiligung daran zu verhindern. Die UNO-Kinderrechtskonvention verbietet die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern unter 15 Jahren. Das Zusatzprotokoll erweitert diesen Schutz und untersagt die Zwangsrekrutierung von Personen unter 18 Jahren. Die steigende Zahl von Kindersoldat:innen in bewaffneten Konflikten verdeutlicht indes die Dringlichkeit, umfassendere Ansätze zur Aufarbeitung und Prävention dieser Problematik zu entwickeln. Obwohl der IStGH eine zentrale Rolle bei der strafrechtlichen Verfolgung und Prävention von Kriegsverbrechen spielt, sind seine Reichweite und Ressourcen begrenzt. Ein ganzheitlicher Ansatz zur Vergangenheitsbewältigung kann einen wichtigen Beitrag zur Konflikttransformation und Versöhnung leisten.

Ehemalige Kindersoldat:innen sind nicht nur wehrlose Opfer oder skrupellose Kinder, die schreckliche Verbrechen begangen haben. Sie sind auch Kinder, die möglicherweise wichtige Fähigkeiten und Führungserfahrungen entwickelt haben, die ihnen zu grösserem Selbstvertrauen, grösserer Eigenständigkeit und Reife gegenüber Gleichaltrigen verholfen haben können.[73] Gerechtigkeitsmechanismen nach Konflikten sollten die durch die Rekrutierung des Kindes

72 Insbesondere Art. 77 Zusatzprotokoll I und Art. 4(3)(c) Zusatzprotokoll II der Genfer Konventionen; Art. 38 KRK; Art. 1 und 4 des OPAC; Art. 3 lit. a ILO Convention Nr. 182; Art. 8(2)(b)(xxvi) und (e)(vii) des Römer Statuts.

73 Vgl. Angela Veale, The criminal responsibility of former child soldiers: contributions from psychology, in *International Criminal Accountability and the Rights of Children*, hg. von Karin Arts und Vesselin Popovski (Hague Academic Press, 2006): S. 97–108, 100.

verursachte Veränderung der Identität sowohl in der Fremdwahrnehmung als auch in der Selbstwahrnehmung einbeziehen. In diesem Zusammenhang darf die brutale Kindheit ehemaliger Kindersoldat:innen nicht ignoriert werden; ebenso sollten ihre Erlebnisse als Teil einer bewaffneten Gruppe berücksichtigt werden. Obwohl sie ihrem Alter nach noch Kinder sein können, haben sie durch ihre Rekrutierung oft ein Mass an Reife erlangt, das für Gleichaltrige ungewöhnlich ist. Gleichzeitig können sie durch die Verbrechen, die sie erlitten haben, und möglicherweise auch durch die, die sie selbst begangen haben, ihre kindliche Unschuld verloren haben.

Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zielt darauf ab, kriegsfördernde Strukturen und Machtverhältnisse zu verändern. Daraus leitet sich das Ziel ab, den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nachhaltig zu unterbinden. Ein zentraler Aspekt dieses transformativen Ansatzes im Rahmen der Aufarbeitung des Einsatzes von Kindersoldat:innen besteht in der Überwindung der dichotomen Gegenüberstellung von Opfern und Täter:innen, basierend auf der Anerkennung, dass Identitäten und Beziehungen nicht statisch sind, und dass der Umgang mit der Vergangenheit die Komplexität sowohl individueller als auch kollektiver Erfahrungen einbeziehen muss. Eine ausschliesslich opferzentrierte Betrachtungsweise läuft Gefahr, die Handlungsfähigkeit der betroffenen Kinder auszublenden und bestehende Spannungen innerhalb der Gemeinschaften zu verfestigen. Werden Fragen von Schuld, Verantwortung, Reue und sozialer Anerkennung nicht angesprochen, können Stigmatisierung, Ablehnung und gesellschaftliche Ausgrenzung fortbestehen und die Reintegration erschweren. Darüber hinaus steht die Anerkennung einer gewissen Verantwortlichkeit ehemaliger Kindersoldat:innen für begangene Taten nicht per se im Widerspruch zum Kindeswohl, solange sie nicht primär repressiv verstanden wird. Vielmehr kann eine kindgerechte Form der Verantwortungsübernahme einen wichtigen Beitrag zur sozialen Wiedereingliederung, zur Verarbeitung des erlebten Unrechts und zur Wiederherstellung sozialer Beziehungen leisten. Die Aufarbeitung des Einsatzes von Kindersoldat:innen im Rahmen von Mechanismen der Vergangenheitsbewältigung erfordert daher einen differenzierten Ansatz, der Schutz, Beteiligung und Verantwortungsübernahme zusammendenkt.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Engl.	englisch
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	International Labour Organization
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UNO-Kinderrechtskonvention)
NGO	Non-Governmental Organization; Nichtregierungsorganisation
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights; Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
OPAC	Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict; Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
Para.	Paragraph
Römer Statut	Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
S.	Seite
u.a.	Unter anderem
UNICEF	United Nations Children's Fund; Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte

Bibliographie

Rechtsquellen

Primärrecht

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25. Mai 2000. SR 0.107.1. (zit. als OPAC)

Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998. SR 0.312.1.

Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999. SR 0.822.728.2. (zit. als ILO-Konvention Nr. 182).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989. SR 0.107 (zit. als KRK)

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I). SR 0.518.521. (zit. als Zusatzprotokoll I)

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II). SR 0.518.522. (zit. als Zusatzprotokoll II)

Rechtsprechung

Prosecutor v. Charles Ghankay Taylor. Judgment, 18. Mai 2012. SCSL-03-01-T-1283.

Prosecutor v. Issa Hassan Sesay, Morris Kallon, Augustine Gbao. Judgment, 2. März 2009. SCSL-04-15-T-1234.

The Prosecutor v. Bosco Ntaganda. Decision Pursuant to Article 61(7)(a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Bosco Ntaganda, 9. Juni 2014. ICC-01/04-02/06-309-ENG.

The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo. Judgment pursuant to Article 74 of the Statute, 14. März 2012. ICC-01/04-01/06-2842.

Materialienverzeichnis

Cottier, Michael. Article 8 War Crimes, para. 2 (b) (xxvi). In: Triffterer Otto (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, C.H. Beck, 2008.

Melzer, Tim. Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law. Genf. International Committee of the Red Cross, 2009.

Schmahl, Stefanie. Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar. 2. Auflage. Nomos, 2017.

UN Committee on the Rights of the Child. General Comment No. 24 on children's rights in the child justice system, 18. September 2019. CRC/C/GC/24.

UN Committee on the Rights of the Child. General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para 1), 29. Mai 2013. CRC/C/GC/14.

UN General Assembly/UN Security Council. Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General, 16. Juni 2026. A/80/723-S/2026/357.

UN Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court. Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, 14. April 1998. A/CONF.183/2/Add.1.

UNICEF and Coalition to Stop the Use of Child Soldiers. Guide to the Optional Protocol on the involvement of children in armed conflict. UNICEF, Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, 2003.

Literaturverzeichnis

Baines, Erin K. Complex Political Perpetrators: Reflections on Dominic Ongwen. *The Journal of Modern African Studies*. Band 47, Ausg. 2 (2009): S. 163–191.

Beah, Ishmael. *A long way gone: memoirs of a boy soldier*. Farrar, Straus and Giroux, 2007.

Boersch-Supan, Johanna. What the Communities say: The Crossroads Between Integration and Reconciliation. What Can Be Learned From the Sierra Leonean Experience?. CRISE Working Paper No. 63. CRISE, 2009.

Bouris, Erica. *Complex Political Victims*. Kumarian Press, 2007.

Chamberlain, Cynthia. *Children and the International Criminal Court: Analysis of the Rome Statute Through a Children's Rights Perspective*. Intersentia, 2015.

Denov, Myriam. *Child Soldiers: Sierra Leone's Revolutionary United Front*. Cambridge University Press, 2010.

Drumbl, Mark A. *Reimagining Child Soldiers in International Law and Policy*. Oxford University Press, 2012.

Fisher, Kirsten J. *Transitional Justice for child soldiers: accountability and social reconstruction in post-conflict contexts*. Palgrave Macmillan, 2013.

Gamarra-Amaya, Laura C. Prosecuting Child Soldiers: Legal Consequences of the Participation of Children in the Colombian Conflict. *Law and Safety*, Band 85, Ausg. 2 (2022): S. 131–139.

International Criminal Court (ICC). Office of the Prosecutor: *Policy on Children*, 2023.

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF). *The Paris Principles: Principles and Guidelines on Children associated with Armed Forces or Armed Groups*. 2007.

Kiyala, Jean Chrysostome K. Responding to Epistemic Injustice against Child Soldiers. *The International Journal of Children's Rights*, Band 29, Ausg. 3 (2021): S. 662–700.

Lambourne, Wendy, Vivianna Rodriguez Carreon. Engendering Transitional Justice: a Transformative Approach to Building Peace and Attaining Human Rights for Women. *Human Rights Review*. Band 17, Ausg. 1 (2016): S. 71–93.

Long, Norman. From Paradigm Lost to Paradigm Regained? The Case for an Actor-oriented Sociology of Development. *European Review of Latin American and Caribbean Studies*. Band 49 (1990): S. 3–24.

Maystre, Magali. The Interaction between International Refugee Law and International Criminal Law with respect to Child Soldiers. *Journal of International Criminal Justice*, Band 12, Ausg. 5 (2014): S. 975–996.

Østby, Gudrun, Siri Aas Rustad. Children affected by armed conflict, 1990–2024, Conflict Trends, 1. (PRIO. Peace Research Institute Oslo, 2025), veröffentlicht unter https://www.prio.org/publications/14586, zuletzt abgerufen am 26. April 2026.

Peters, Krijn, Paul Richards. «Why we fight»: voices of youth combatants in Sierra Leone. *Africa Journal of the International African Institute*. Band 68, Ausg. 2 (1998): S. 183–210.

Schotsmans, Martien. NO RETURN HOME The (Non-)Reintegration of Youth Ex-Combatants in Sierra Leone as a Challenge to the Contextualisation of DDR and Transitional Justice. In: *Re-Member: Rehabilitation, Reintegration and Reconciliation of War-Affected Children*. Series on Transitional Justice, hg. von Ilse Derluyn, Cindy Mels, Stephan Parmentier, Wouter Vandenhole. Intersentia, Band 11 (2012): S. 215–242.

Schweizerische Bundeskanzlei. Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschen Texten des Bundes. 3. Auflage, 2024.

Steinl, Leonie. *Child Soldiers as Agents of War and Peace: A Restorative Transitional Justice Approach to Accountability for Crimes Under International Law*. T.M.C. Asser Press, 2017.

United Nations. *Child Rights Mainstreaming: Call to Action for Human Rights July 2023. Guidance Note of the Secretary-General on Child Rights Mainstreaming*, 2023.

UNICEF Innocenti Research Centre, ICTJ. *Children and Truth Commissions*. United Nations Children's Fund, 2010.

Van Bueren, Geraldine. *The International Law on the Rights of the Child*. Martinus Nijhoff Publishers, 1995.

Veale, Angela. The criminal responsibility of former child soldiers: contributions from psychology. In Arts, Karin, Vesselin Popovski (Hrsg.). *International Criminal Accountability and the Rights of the Child*. Hague Academic Press (2006): S. 97–108.

Von Meiss, Flavia. *Die Pflichten der Staaten im menschenrechtlichen Schutz von Kindersoldaten*. SStiR - Schweizer Studien zum Internationalen Recht. Band 142. Schulthess Juristische Medien AG, 2014.

Wessells, Michael. *Child Soldiers: from violence to protection*. Harvard University Press, 2006.

Zehr, Howard, mit Ali Gohar. *The little Book of Restorative Justice*. Good Books, 2003.